

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für Migration und Integration

am

Mittwoch, 16. März 2022 um 19:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Gremienmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

- 1 . Begrüßung,
Feststellungen von Ordnungsgemäßheit der Einladung und
Beschlussfähigkeit,
Anträge zur Tagesordnung
- 2 . Aussprache über die aktuellen Herausforderungen der
Flüchtlingsaufnahme
- Aufnahme, Unterbringung
- Betreuung
- Integrationsmaßnahmen
- Schnittstelle Verwaltungshoheit/ehrenamtliche Unterstützung
- 3 . Amt für Migration und Integration (AMI)
- geänderte Perspektiven für den Abbau des Bearbeitungsstaus aufgrund
des sog. "Massenzustroms"

- 4 . WineStreetArt-Festival Gönheim und Interkulturelle Woche
- Beteiligung des Beirats: Bildung von Arbeitsgruppen
- 5 . Mitteilungen
- 6 . Verschiedenes, Anregungen und Wünsche

Nicht öffentlicher Teil:

interne Angelegenheiten

Bad Dürkheim, 07.03.2022
gez.

Bernd Frietsch
Vorsitz

Anna Breier
Stellv. Vorsitzende

Birgit Groß
Stellv. Vorsitzende

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht **nicht** für

1. geimpfte oder genesene Personen
2. Minderjährige.

Wir bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.